



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# 6

Juni 2020 / 54. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL



## Antidiskriminierungsgesetz Einsatzunterstützung für Berlin bald passé?

Seite 3 <

Leitartikel  
Dafür haben  
wir kein Geld –  
die Lügen der Politik?

Seite 18 <

Fachteil:  
– Fahren ohne Fahrerlaubnis  
mit Elektrokleinstfahr-  
zeugen?  
– Neuerungen bei der StVO



# Arbeits- und Tarifrecht der Beschäftigten der Polizei

Den stetigen Veränderungen und Herausforderungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts begegnet die DPoLG mit einer modernen Einkommenspolitik, die unmittelbar auf die Bedürfnisse der Beschäftigten bei der Polizei abgestimmt ist. Mit der Bundestarifvertretung verfügt die DPoLG über eine fachkompetente Einrichtung, die sich den Anliegen und Problemen der Tarifbeschäftigten annimmt. Das vordringlichste Ziel ist die ständige Verbesserung der Arbeits- und Einkommensbedingungen für die Beschäftigten in der Polizei, denn: Sicherheit hat ihren Preis!

Für die Vorbereitung tarifpolitischer Entscheidungen ist die Bundestarifvertretung der DPoLG, die sich aus Vertretern der Mitgliedsverbände zusammensetzt, zuständig. Vorsitzender ist der Bundestarifbeauftragte Gerhard Vieth.

Die Tarifvertretung bekennt sich zum geltenden Tarifrecht und hält am Streikrecht als zu-

lässige Arbeitskämpfmaßnahme fest. Dies gilt für alle Kolleginnen und Kollegen im Tarifbereich. Ein Streikrecht für Beamte lehnen wir dagegen aus verfassungsrechtlichen Gründen ab.

In regelmäßigen Sitzungen beschäftigt sich die Tarifvertretung mit Problemen aus dem Arbeitsalltag der Polizei-

beschäftigten und mit dem aktuellen Tarifgeschehen. Die tarifpolitischen Grundsatzforderungen der DPoLG liegen den Arbeitgebern von Bund und Ländern vor.

Über die Arbeitnehmervertretung des dbb beamtenbund und tarifunion ist die DPoLG an Tarifverhandlungen für Arbeitnehmer(innen) der Polizei unmittelbar beteiligt. Der dbb ist anerkannter Tarifvertragspartner und Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes. Er vertritt die Interessen von rund 350 000 Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in 43 Fachgewerkschaften organisiert sind. Die DPoLG ist in der Bundestarifkommission des dbb beamtenbund und tarifunion vertreten. Alle vom dbb abgeschlossenen Tarifverträge gelten unmittelbar und ausnahmslos auch für Mitglieder der DPoLG. Das Monatsmagazin



> Gregor Henschke

zin tacheles informiert DPoLG-Mitglieder stets über aktuelle tarifpolitische Themen.

Für Fragen und Anregungen steht Euch Gregor Henschke, unser Landesbeauftragter und Beauftragter für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Ihr erreicht ihn unter folgender Mailadresse: [gregor.henschke@dpolg-st.de](mailto:gregor.henschke@dpolg-st.de)

Katja Stelzer ist auch in der Zeit der Corona-Krise für Euch da

## Unsere Landesgeschäftsstelle ist für Euch geöffnet

Die Landesgeschäftsstelle der DPoLG Sachsen-Anhalt befindet

det sich in Magdeburg-Mitte am Schleinufer 12.

Als Ansprechpartnerin und für die Mitgliederbetreuung steht Euch unsere freundliche und kompetente Mitarbeiterin, der Landesgeschäftsstelle, Katja Stelzer, gern zur Verfügung, die zu folgenden Geschäftszeiten für Euch erreichbar ist:

### Öffnungszeiten:

**Montag bis Donnerstag:** 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Freitag:** 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
**Samstag/Sonntag/Feiertage:** geschlossen

### Kontakt:

Landesgeschäftsstelle  
 Katja Stelzer –  
 Mitarbeiterin  
 DPoLG-Landesverband  
 Sachsen-Anhalt  
 Schleinufer 12  
 39104 Magdeburg

Tel.: 0391.5067492  
 Fax: 03222.3147300  
 E-Mail: [info@dpolg-st.de](mailto:info@dpolg-st.de)



> Katja Stelzer, Ansprechpartnerin unserer Landesgeschäftsstelle

### Impressum:

Redaktion:  
 Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
[pressestelle@dpolg-st.de](mailto:pressestelle@dpolg-st.de)  
 Tel.: 0391.5067492  
 Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:  
 Deutsche Polizeigewerkschaft  
 im dbb – Landesverband  
 Sachsen-Anhalt e. V.  
 Schleinufer 12  
 39104 Magdeburg  
 Tel.: 0391.5067492  
 Fax: 03222.3147300

[www.dpolg-st.de](http://www.dpolg-st.de)  
[info@dpolg-st.de](mailto:info@dpolg-st.de)

ISSN 0945-0521



## > Geburtstagsgrüße



## Personalratswahl 2020

**X - nutze Deine Stimme  
nutze Briefwahl**



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband  
Sachsen-Anhalt e.V.**

© DPoIG

**WIR FORDERN:**

**BEFÖRDERUNGEN  
IN ALLEN  
BESOLDUNGSSTUFEN**

**Wir kämpfen für ALLE  
verlässlich – ehrlich – kompetent**

Foto: pixabay.com

## EuGH zur Arbeitnehmerfreizügigkeit

# Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Berufserfahrungen

### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der Europäische Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. April 2020 – Az.: C-710/18 festgestellt, dass im Ausland erworbene gleichwertige Berufserfahrungen bei der Einstellung im Rahmen des Gehaltes voll anzuerkennen sind.

#### ► Zugrunde liegender Sachverhalt

Der Entscheidung lag die Klage einer Lehrerin zugrunde, die in Frankreich 17 Jahre als Lehrerin unterrichtet hatte. Bei ihrer Einstellung in Niedersachsen als Arbeitnehmerin wurden ihr vom Land nach § 16 Abs. 2 TV-L drei Jahre als Berufserfahrung anerkannt mit der Folge, dass sie ein geringeres Gehalt erhielt, als wenn mehr Erfahrungsjahre anerkannt worden wären.

Die Anerkennung von lediglich drei Jahren erfolgte trotz der Tatsache, dass vom Land Niedersachsen die von der Lehrerin in Frankreich erworbene Berufserfahrung als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt wurde. Nach § 16 Abs. 2 TV-L wird die einschlägige Berufserfahrung einer vom Land Niedersachsen eingestellten Person, die bei anderen Arbeitgebern als dieser Gebietskörperschaft erworben wurde, nur teilweise angerechnet.

#### ► Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Europäische Gerichtshof hat dazu festgestellt,

dass eine nationale Regelung, die nicht alle in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat des Wanderarbeitnehmers zurückgelegten gleichwertigen Vordienstzeiten anrechnet, geeignet ist, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unter Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 AEUV weniger attraktiv zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 30. September 2003, Köbler, C224/01, EU: C:2003:513, Rn. 74, und vom 10. Oktober 2019, Krah, C703/17, EU:C:2019:850, Rn. 54).

Ob eine Anerkennung zu erfolgen hat, ist abhängig von den nationalen Vorschriften, die festlegen, ob die bei einer anderen Gebietskörperschaft erworbene Berufserfahrung von der die Rechtsnorm erlassenden Gebietskörperschaft als im Wesentlichen gleichwertige Berufserfahrung wie die bei ihr geleistete anerkannt wird. Nicht relevant darf bei der Entscheidung sein, bei welcher Gebietskörperschaft oder bei welchem EU-Land die im Wesentlichen gleichwertige Tätigkeit erbracht wurde.

Davon zu unterscheiden sei die nur teilweise Anrechnung von nur einschlägiger Berufserfahrung, die nicht gleichwertig, sondern für die Ausübung der Tätigkeit nützlich ist (Urteil vom 10. Oktober 2019, Krah, C703/17, EU:C:2019:850, Rn. 51).

Da im vorliegenden Fall die Erfahrung der Lehrerin vom Land Niedersachsen als der

an Schulen des Landes Niedersachsen erworbenen Erfahrung im Wesentlichen gleichwertig angesehen wurde, was den Akten zu entnehmen war, war die Tatsache, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, nicht geeignet, die Begrenzung der Anrechnung zu rechtfertigen.

Aufgrund dessen hat der Europäische Gerichtshof eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit unter Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 AEUV angenommen und das Land Niedersachsen verpflichtet, sämtliche von der Lehrerin in Frankreich erbrachten Lehrzeiten bei der Einstufung nach TV-L anzuerkennen.

#### ► Einordnung der Entscheidung

Auch wenn diese Entscheidung ausdrücklich zum TV-L und den dortigen Regelungen erging, könnte sie auch Auswirkungen auf die Anerkennung von Berufserfahrung im Besoldungsbereich des Bundes und der Länder haben, sofern ähnliche Regelungen in den jeweiligen Landesbe-

soldungsgesetzen zur begrenzten Anrechnung für nicht bei der entsprechenden Gebietskörperschaft erbrachte Berufserfahrung getroffen wurden.

Insofern erwartet der dbb, dass der Bund und die Länder ihre besoldungsrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Berufserfahrungen als relevante Erfahrungszeit für die Prüfung und Festsetzung der berücksichtigungsfähigen Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung zur Bemessung des Grundgehaltes – einschließlich der Beurteilung der Gleichwertigkeit der bei anderen Gebietskörperschaften geleisteten Berufstätigkeiten – im Hinblick auf diese Rechtsprechung überprüfen und rechtskonforme Neuregelungen treffen.

Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Anlage beigefügten Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Mit kollegialen Grüßen

*Friedhelm Schäfer,  
Zweiter Vorsitzender  
Fachvorstand Beamtenpolitik*

#### ► Rabattaktion

### 15 Prozent Nachlass für DPoIG-Mitglieder beim Einkauf von Grill-Zubehör

Die Mitglieder der DPoIG Sachsen-Anhalt erhalten ab sofort einen Einkaufsrabatt auf den UVB bei allen Einkäufen über den Online-Shop bei der Firma Grillfürst. Ist im Online-Shop bereits eine Rabattierung vom UVP ausgezeichnet, gibt es keinen zusätzlichen Rabatt.

Wer dieses Angebot annehmen möchte, benötigt einen Gutscheincode, den Sie bei Ihrer/n Kreisverbandsvorsitzenden erfahren können. Dieses Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2020.

## Kooperation mit SELGROS

Als Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen-Anhalt habt Ihr, dank unserem neu gewonnenen Kooperationspartner SELGROS Cash & Carry, dem Selbstbedienungs-Großhandelsunternehmen, die Möglichkeit einzukaufen wie die Profis!

SELGROS bietet ein kompetentes, riesiges und breit gefächertes Sortiment mit rund 60 000 Artikeln. Im Food-Bereich mit hauseigener Metzgerei, hervorragender Auswahl an Getränken, Weinen, Spirituosen, Süßwaren und vielem mehr sowie im Non-Food-Bereich (unter anderem Schuhe, Bekleidung,

### > Anträge auf Rechtsschutz

Leider ist es so, dass wir als Gewerkschaft unseren Mitgliedern (immer noch viel zu häufig) durch die Gewährung eines Rechtsschutzes zur Seite stehen müssen. Wir machen dies gern und nehmen dabei dankbar die Hilfe unserer eigenen Fachanwälte in Anspruch. Doch weisen wir darauf hin, dass hierzu die richtigen Anträge gestellt werden müssen. Das korrekte Formular ist auf unserer Internetseite ([www.dpolg-st.de](http://www.dpolg-st.de)) eingestellt.

Büroartikel, TV-Geräte ...) führt SELGROS fast alles und das zu günstigen Großhandelspreisen.

SELGROS-Großhandel, indem Ihr Euch mit dem DPoIG-Mitgliedsausweis und Euem Personalausweis legitimiert.

Eine persönliche Einkaufskarte bekommt Ihr direkt im

## Mitgliedsausweis nutzen und Vorteile sichern

Mit Euren Mitgliedsausweis habt Ihr die Möglichkeit, von vielen ausgehandelten Vergünstigungen zu profitieren.

Diejenigen, die noch keinen haben, können diesen bei unserer Landesgeschäftsstelle per Mail ([info@dpolg-st.de](mailto:info@dpolg-st.de))

beantragen. Dabei ist es erforderlich, dass ein Foto von Euch mitgeschickt wird, dass auf Euren Mitgliedsaus-

weis aufgedruckt werden darf.

Personalratswahl  
**2020**  
**X - nutze Deine Stimme**  
**nutze Briefwahl**



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband  
Sachsen-Anhalt e.V.**

© DPoIG



**WIR FORDERN:**  
**DIE ERHÖHUNG DER  
POLIZEI- UND  
SCHICHTZULAGE**

**Wir kämpfen für ALLE  
verlässlich – ehrlich – kompetent**

Foto: pixabay.com